



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

beide wohnhaft: c/o Evangelische Kirchengemeinde am Weinberg,
Invalidenstraße 4a, 10115 Berlin,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwältin Inken Stern,
Yorckstraße 80, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Brandmair
als Einzelrichter

am 3. Mai 2019 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin – Auslän-

derbehörde – anzuweisen, von der Überstellung der Antragsteller in die Niederlande abzusehen, bis über ihre Klage VG 9 K 739.18 A entschieden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag der aus [REDACTED] stammenden Antragsteller,

die Antragsgegnerin vorläufig zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebungsanordnung vom 23. Oktober 2018 bis zur Entscheidung im Klageverfahren VG 9 K 739.18 A nicht vollzogen werden darf,

über den gemäß § 76 Abs. 4 AsylG der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig, da die Antragsteller gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2018, gegen den die Antragstellerin zu 1. Klage (VG 9 K 739.18 A) erhoben hat, über die noch nicht entschieden ist, Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht mehr offensteht. Die Antragsteller berufen sich auf Umstände, die erst nach Ablauf der einwöchigen Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG eingetreten sind, nämlich die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 29. Januar 2019, die Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) auf 18 Monate (bis zum 5. März 2020) zu verlängern. Die Antragsteller haben auch ein Rechtsschutzinteresse. Sie besitzen ein subjektives Recht, sich auf den Ablauf der Überstellungsfrist und den Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung ihres Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland zu berufen (vgl. EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2017 – C-201/16 – juris Rn. 35 ff., 44). Eines vorherigen Antrages bei der Behörde bedarf es hier nicht, da im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin die Auffassung vertritt, nicht zur Aufhebung des Dublin-Bescheides verpflichtet zu sein. Die Behörde lässt klar erkennen, dass sie einen entsprechenden Antrag ablehnen würde (vgl. Funke-Kaiser, in Bader/Funke-Kaiser u.a. VwGO, 7. Aufl. 2018, § 123 Rn. 46). So hat sie im Klageverfahren der Antragstellerin zu 1. auf deren Bitte, den angegriffenen Bescheid vom 23. Oktober 2018 aufzuheben, mit Schreiben vom 15. April 2019 mitgeteilt, dazu nicht bereit zu

sein, weil die Antragsteller aufgrund ihres Aufenthaltes im Kirchenasyl als flüchtig anzusehen seien.

Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass der zugrunde liegende materielle Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Nach diesen Maßgaben haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) in die Niederlande im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Oktober 2018 ist aufzuheben. Sie ist aufgrund geänderter Umstände rechtswidrig geworden, weil nach Ablauf der Überstellungsfrist am 5. März 2019 die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO auf die Antragsgegnerin übergegangen ist. Nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO geregelten Frist von sechs Monaten nach Entstehen der Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverpflichtung durchgeführt wird. Dies ist vorliegend der Fall. Die Überstellungsfrist begann am 5. September 2018 mit der Zustimmung der niederländischen Migrationsbehörde und endete sechs Monate später am 5. März 2019, ohne dass eine Überstellung durchgeführt worden ist.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist.

Die Antragsteller sind weder inhaftiert noch flüchtig. Der Umstand, dass die Antragsteller sich seit dem 19. Dezember 2018 im Kirchenasyl der Evangelischen Kirchengemeinde am Weinberg befinden, führt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin


rin nicht zu ihrem Flüchtigkeitsein. Denn die Anschrift, unter der sie sich im Kirchenasyl befinden, ist der Antragsgegnerin bekannt und sie hat ihrerseits mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom Kirchenasyl und dem Aufenthaltsort der Antragsteller unterrichtet. Es besteht auch weder ein faktisches noch rechtliches Vollzugshindernis (vgl. Beschluss der Kammer vom 3. September 2018 – VG 9 L 441.18 A – und vom 8. November 2018 – VG 9 L 730.18 A; VGH München, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 – juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 23. März 2018 – 1 LA 17/18 – juris).

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen sie jederzeit mit der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen rechnen. Eine gerichtliche Eilentscheidung ist daher zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Beglaubigt


Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Brandmair